

ÄNDERUNGSSATZUNG

zur Geschäftsordnung der Departmentkonferenz
des Department of Community Health
der Hochschule für Gesundheit

vom 05.02.2020

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 S. 1, 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12.07.2019 (GV. NRW. S. 377) i.V.m. § 15 Abs. 2 der Grundordnung der Hochschule für Gesundheit, zuletzt geändert am 27.04.2016, erlässt die Departmentkonferenz des Department of Community Health der Hochschule für Gesundheit folgende Satzung:

Art. I

Die in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Gesundheit veröffentlichte Geschäftsordnung der Departmentkonferenz des Department of Community Health vom 04.05.2016 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Kann die Dekanin bzw. der Dekan an einer Sitzung der Departmentkonferenz nicht teilnehmen, führt die Prodekanin bzw. der Prodekan in dieser Sitzung den Vorsitz. Ist auch der Prodekan oder die Prodekanin nicht anwesend, wird der Vorsitz durch die Professorin bzw. den Professor mit dem höchsten Dienstalalter übernommen.“

2. § 10 Abs. 2 S. 1 wird wie folgt neu gefasst.

„Die Departmentkonferenz stimmt in der Regel geheim ab. Die Beschlussfassung kann in offener Abstimmung erfolgen, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder der Departmentkonferenz dem zustimmen.“

Art. II

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Gesundheit in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Departmentkonferenz am 05.02.2020 durch die Dekanin des Department of Community Health:

Bochum, den 06.02.20



Prof. Dr. Heike Köckler
Dekanin